

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

DIE EHE FÜR ALLE

**Möglichkeiten, Grenzen und Fragen aus der Sicht des Rechts
der katholischen Kirche, Deutschlands und der Tschechischen
Republik**

VON: JIŘÍ DVOŘÁČEK

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/308

veröffentlicht am 01.08.2025

DIE EHE FÜR ALLE

Möglichkeiten, Grenzen und Fragen aus der Sicht des Rechts der katholischen Kirche, Deutschlands und der Tschechischen Republik*

JIŘÍ DVOŘÁČEK

Zusammenfassung: Zu Beginn stellt der Artikel das Eheverständnis in beiden Kodizes der katholischen Kirche sowie die Haltung von Papst Franziskus zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften vor. Anschließend beschreibt der Autor die Entwicklung der „Ehe für alle“ im deutschen Recht und vergleicht sie mit der Rechtslage in der Tschechischen Republik: Während gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland seit dem 1. Oktober 2017 heiraten dürfen, bleibt die Ehe in der Tschechischen Republik weiterhin ausschließlich der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehalten. Gleichgeschlechtliche Paare können in Tschechien ab dem 1. Januar 2025 eine „Partnerschaft“ mit denselben Rechten wie die Ehe eingehen. Abschließend fasst der Artikel die Erklärung „Fiducia supplicans“ zusammen und geht auf die daraus resultierenden Kontroversen ein.

Summary: The article begins by presenting the understanding of marriage in both codes of the Catholic Church, as well as Pope Francis's position on same-sex unions. The author then outlines the development of the "marriage for all" institution in German law and compares it to the legal framework in the Czech Republic: while same-sex couples have been allowed to marry in Germany since October 1, 2017, marriage in the Czech Republic remains reserved for unions between a man and a woman. However, as of January 1, 2025, same-sex couples in the Czech Republic will be able to enter into a "partnership" with the same rights as marriage. The article concludes by summarizing the "Fiducia supplicans" declaration and addressing the controversies arising from it.

Traditionell geht die katholische Kirche von der Ehe als einer Verbindung von einem Mann und einer Frau aus,¹ während sich das gesellschaftliche Bild von Ehe in den letzten Jahren grundlegend verändert hat. So haben zahlreiche europäische Staaten zunächst die Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und im Anschluss daran auch die Ehe für alle ermöglicht. Dieser Beitrag wird sich speziell auf den Status gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Deutschland und der Tschechischen Republik konzentrieren und im Anschluss daran wird dazu auch die Position der katholischen Kirche dargelegt, insbesondere auf der Grundlage der Erklärung „*Fiducia supplicans*“ über die pastorale Sinngebung von Segnungen.²

* Dieser Artikel basiert auf einem öffentlichen Vortrag, der vor dem Autor am 13. Januar 2025 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg gehalten wurde.

¹ Gen 1,27; 2,18–2,25; GS 48; KKK 1601–1605.

² *Dikasterium für die Glaubenslehre*, Erklärung *Fiducia supplicans* über die pastorale Sinngebung von Segnungen, 18. Dezember 2023, at: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_ddf_doc_20231218_fiducia-supplicans_ge.html.

1 Das Verständnis von Ehe im kanonischen Recht

Die beiden geltenden Codices der katholischen Kirche – der Codex Iuris Canonici von 1983 für die römisch-katholische Kirche (CIC/1983) und der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium für die Katholischen Ostkirchen von 1990 (CCEO) – verstehen im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil (GS 47-52) die Ehe als Bund, „durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist“. Dieser Bund wurde „zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben“ (c. 1055 § 1 CIC/1983). Näher macht der CCEO die Verbindung zum Schöpferwillen explizit, wenn es in can. 776 § 1 CCEO heißt: Der Ehebund wurde „vom Schöpfer gestiftet und mit seinen Gesetzen ausgestattet“. Eine Ehe kann somit aus der Sicht der katholischen Kirche nur von zwei Personen verschiedenen Geschlechts geschlossen werden.³

Näher kann es in der römisch-katholischen Kirche zwischen getauften Personen „keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne dass er zugleich Sakrament ist“ (c. 1055 § 2 CIC/1983). Die Ostkirchen gehen weiter. Ihr Recht spricht nicht von einem „Vertrag“, vielmehr ist die Eheschließung für sie vor allem ein religiöser Akt, ein *Mysterion*.⁴ Die Ehe wird hier im Rahmen der göttlichen Liturgie gefeiert, wobei die Eheleute durch ihren Konsens in den von Gott gegebenen Bund eintreten. Integraler Bestandteil des sakramentalen Zeichens ist der priesterliche Segen, wenn der Priester im Namen der Kirche nicht nur den Ehekonsens annimmt, sondern die beiden Eheleute auch mit dem Heiligen Geist segnet.⁵ Nach östlicher Auffassung ist die Ehe in gewisser Weise eine eschatologische Realität,⁶ die ausschließlich zwischen einer Frau und einem Mann möglich ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zwangsläufig, dass gleichgeschlechtliche Ehen vom Recht der katholischen Kirche nicht erfasst werden, weil sie die begrifflichen Merkmale der Ehe nicht erfüllen: Eine solche Verbindung ist weder eine Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, noch auf Nachkommenschaft hingeordnet. Eine kirchliche Eheschließung solcher Paare kommt nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche deshalb nicht in Betracht.⁷

Auch der kürzlich verstorbene Papst Franziskus hat die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in der katholischen Kirche weiterhin ausgeschlossen. Er hat die bestehende Lehre der Kirche⁸

³ Die Kirche übernimmt im Wesentlichen die Definition der Ehe von Modestin als „conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et umani juris communicatio“ (D. 23, 2, 1, lib. I reg.).

⁴ *Belliger, Andrea*, Die wiederverheirateten Geschiedenen. Eine ökumenische Studie im Blick auf die römisch-katholische und griechisch-orthodoxe (Rechts-) Tradition der Unauflöslichkeit der Ehe, Essen 2000, 145-149.

⁵ *Navarrete, Urbano*, Questioni sulla forma canonica ordinaria nei Codici latino ed orientale, in: *Periodica de re canonica* 85 (1996) 489-514, 494. Nach Joseph Prader „il rito sacro è elemento essenziale della forma ordinaria, non elemento costitutivo del matrimonio sacramento, che è il consenso delle parti“. *Prader, Joseph*, La forma di celebrazione del matrimonio, in: *Il matrimonio nel Codice dei canoni delle Chiese orientali*. Città del Vaticano 1994, 283-300, 289.

⁶ *Mélia, Élie*, Le lien matrimonial à la lumière de la théologie sacramentale et de la théologie morale de l'Église orthodoxe, in: *Revue de droit canonique* 21 (1971) 180-197, 182.

⁷ Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die katholische Kirche immer noch zwischen einer homosexuellen Veranlagung und homosexuellen Handlungen unterscheidet. Gemäß dem Katechismus der Katholischen Kirche (vgl. KKK 2357-2359) verstoßen homosexuelle Handlungen „gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. [...] Sie sind in keinem Fall zu billigen“ (KKK 2357). Bemerkenswert ist, dass der Begriff Homosexualität in den beiden kirchlichen Gesetzbüchern nicht explizit enthalten ist.

⁸ Hierzu siehe vor allem GS 47-52; *Leo XIII.*, Enzyklika *Arcanum divinae sapientiae*, 10. Februar 1880, in: ASS XII (1879) 385-402; *Pius XI.*, Enzyklika *Casti connubii*, 31. Dezember 1930, in: AAS 22 (1930) 539-592; *Johannes Paul II.*, Apostolisches Schreiben *Familiaris Consortio*, 22. November 1981, in: AAS 74 (1982) 92-149.

sowohl im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Amoris laetitia“ vom 19. März 2016⁹ als auch in einem Interview mit Journalisten aus seiner apostolischen Reise nach Ungarn und in die Slowakei im September 2021 bestätigt: „Die Ehe ist ein Sakrament und die Kirche hat keine Macht, dieses Sakrament zu ändern. [...] es ist wichtig, dass wir diesen Menschen helfen, ohne auf Dinge einzugehen, die von Natur aus nicht in die Kirche gehören“.¹⁰

2 Die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Recht der Bundesrepublik Deutschland

Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 gewährleistet ausdrücklich das Recht für Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter nach den innerstaatlichen Gesetzen eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.¹¹ Dieses Recht ist auch in Deutschland gewährleistet. So hatte bereits § 1353 Abs. 1 BGB in der vor dem 01.10.2017 geltenden Fassung die Ehe folgendermaßen definiert: „¹Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. ²Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“ Das BGB in der Fassung vor der letzten Novellierung regelte die eheliche Lebensgemeinschaft und die damit verbundenen Pflichten der Ehegatten und ähnelte damit inhaltlich dem traditionellen Verständnis der katholischen Kirche.

Bereits 1989 wurde in Dänemark ein eigenes Gesetz über eingetragene Partnerschaften verabschiedet.¹² Die Niederlande war dann das erste Land der Welt, das am 1. April 2001 gleichgeschlechtliche Ehen zuließ.¹³ Im Zusammenhang dieser europäischen Entwicklung trat am 1. August 2001 auch in Deutschland das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)¹⁴ in Kraft, welches eine vom Staat anerkannte Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht hat.¹⁵

⁹ Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben Amoris Laetitia, 19. März 2016, in: AAS 108 (2016) 311–446, hierzu vor allem drittes und viertes Kapitel.

¹⁰ Papa Francesco in aereo: „Il matrimonio è tra uomo e donna. L'aborto è uccidere“, at: <https://www.acistampa.com/story/18011/papa-francesco-in-aereo-il-matrimonio-e-tra-uomo-e-donna-laborto-e-uccidere-18011>.

¹¹ Art. 12 – Recht auf Eheschließung. „Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.“ Siehe at: <https://dejure.org/gesetze/MRK/12.html>. Ähnlich auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000, Art. 9 – Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. „Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.“ Siehe at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT>.

¹² Act on Registered Partnerships (Law 372 of 7 June 1989), at: <https://web.archive.org/web/20140930123537/http://users.cybercity.dk/~dko12530/s2.htm>.

¹³ Siehe z.B. at: <https://de.euronews.com/2021/04/01/vorreiter-niederlande-20-jahre-ehe-fur-alle>. In den Niederlanden ist die Ehe für alle im Zivilgesetzbuch (Burgerlijk Wetboek, 1838), Art. 1(30).1, verankert: „Een huwelijk kan worden aangegaan door twee personen van verschillend of van gelijk geslacht.“ Siehe at: <https://wetten.overheid.nl/BWBR0002656/2021-01-01>

¹⁴ BGBl. I 2001, 266, at: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl101s0266.pdf#/text/bgbl101s0266.pdf?_ts=1751388538030. Hierzu siehe u.a. Schwab, Dieter (Hrsg.), Die eingetragene Lebenspartnerschaft (FamRZ-Buch 15), Bielefeld 2002; Bruns, Manfred / Kemper, Rainer (Hg.), LPartG. Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften. Handkommentar, Baden-Baden 2005; Schöffner, Marc, Eheschutz und Lebenspartnerschaft. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung des Lebenspartnerschaftsrechts im Lichte des Art. 6 GG, Berlin 2007.

¹⁵ Das BVerfG hat sich mehrfach zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften geäußert. Dabei hat es die Verfassungsmäßigkeit der rechtlichen Gleichstellung anhand von Art. 6(1) und Art. 3 GG entwickelt. Hierzu siehe Urteil zur eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 17. Juli 2002 (1 BvF 1/01 u. 2/01), Beschlüsse vom 21. Juli 2010 (1 BvR 611/07 u. 2464/07), vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/06), vom 19. Juni 2012 (2 BvR 1397/09), vom 18. Juli 2012 (1 BvL 16/11) oder vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/06).

Zu einer grundsätzlichen Änderung der Rechtslage kam es im Jahr 2017, als der Bundestag den Gesetzesentwurf des Bundesrats vom 11. November 2015, der das damalige Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehe als „konkrete und symbolische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität“ bezeichnete, mit großer Mehrheit unverändert verabschiedete. Nachdem Bundespräsident Steinmeier das Gesetz für die gleichgeschlechtliche Ehe am 21. Juli 2017 unterschrieben hatte, wurde es am 28. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt¹⁶ veröffentlicht und ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten.¹⁷ Infolgedessen wurde § 1353 BGB um 7 Wörter ergänzt. In der aktuellen Fassung lautet so § 1353 Abs. 1 wie folgt: „¹Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. ²Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“

Homosexuelle Paare, die in einer Lebenspartnerschaft gelebt haben, können jetzt durch das Gesetz über die Ehe für alle beim Standesamt den Ehestatus beantragen, indem sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Ehe auf Lebenszeit führen zu wollen. Diese Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden und werden wirksam, wenn sie vor dem Standesbeamten abgegeben werden (§ 20a LPartG). Als Datum der Eheschließung gilt dann das Datum, an dem sie die Lebenspartnerschaft gegründet haben. Gleichgeschlechtliche Paare können aber ihre bestehende Lebenspartnerschaft auch fortführen. Allerdings ist es seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr möglich, neue eingetragene Lebenspartnerschaften zu schließen (§ 1 LPartG i.d. aktuellen Fassung).

Die Kirchen Deutschlands äußerten sich unterschiedlich. Während der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Heinrich Bedford-Strohm, den Beschluss des Bundestages begrüßte,¹⁸ reagierte die katholische Kirche weitaus skeptischer. Der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe in Berlin, Prälat Karl Jüsten, bat in einem Brief vom 28. Juni 2017 die Abgeordneten des Bundestages, dem Gesetzesvorhaben nicht zuzustimmen, da dies mit dem Wesensmerkmal der Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheleute nicht zu vereinbaren sei. Der Gesetzgeber solle an der Unterscheidung zwischen eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehe festhalten. Die Möglichkeit der Weitergabe des Lebens mache die Besonderheit der Ehe aus, was den gleichgeschlechtlichen Paaren „verschlossen“ sei.¹⁹ Vor der Abstimmung drückte der damalige Vorsitzende der DBK Reinhard Kardinal Marx sein Bedauern aus, wenn der traditionelle Ehebegriff „aufgelöst werden soll und damit die christliche Auffassung von Ehe und das staatliche Konzept weiter auseinandergehen“.²⁰ Nach dem Beschluss des Bundestages schloss sich der Vorsitzende der Kommission für Ehe und Familie der DBK, Erzbischof Heiner Koch, an und bedauerte, „dass der Gesetzgeber wesentliche Inhalte

Alle Urteile können auf der Website des BVerfG eingesehen werden, siehe at: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Home/home_node.html.

¹⁶ Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017, at: BGBl. I 2017, Nr. 52, 2787.

¹⁷ Siehe at: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/texte/17/20170628-ehe-fuer-alle.html>.

¹⁸ Bedford-Strohm: „Ehe für alle“ stärkt auch Ehe von Mann und Frau, at: <https://www.evangelisch.de/inhalte/144639/29-06-2017/bedford-strohm-ehe-fuer-alle-staerkt-auch-ehe-von-mann-und-frau>.

¹⁹ Brief von Prälat Dr. Karl Jüsten an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur „Ehe für alle“ vom 28.06.2017, at: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/brief-von-praelat-dr-karl-juesten-an-die-abgeordneten-des-deutschen-bundestages-zur-ehe-fuer-alle>.

²⁰ Kardinal Marx zur Debatte um die „Ehe für alle“. Pressemeldung Nr. 108 vom 28. Juni 2017, at: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/kardinal-marx-zur-debatte-um-die-ehe-fuer-alle-1>.

des Ehebegriffs aufgegeben hat“. Auch Koch plädiert für die Differenzierung unterschiedlicher Partnerschaftsformen: „Differenzierung aber ist keine Diskriminierung“. Durch das neue Gesetz wurde der „klassische Ehebegriff“ jedoch ausgehöhlt.²¹

3 Die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare nach tschechischem Recht

Ähnlich wie im kanonischen Recht ist die Institution der Ehe in der Tschechischen Republik in § 655 des Zivilgesetzbuches Nr. 89/2012 Slg. definiert: „Die Ehe ist eine auf Dauer angelegte Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau, welche auf die in diesem Gesetz vorgesehene Weise geschlossen wird. Der Hauptzweck der Ehe ist die Gründung einer Familie, die Erziehung von Kindern und die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung“. Auch hier findet sich die klassische Definition von Ehe, die nur zwischen einem Mann und einer Frau geschlossen werden kann. Die Dauerhaftigkeit der Verbindung wird betont. Ebenso werden ausdrücklich Ziele benannt, nämlich die Gründung einer Familie, die Erziehung der Kinder und die gegenseitige Unterstützung der Ehegatten. Auch hier besteht eine große Übereinstimmung mit dem Recht der katholischen Kirche.

Im Vergleich zur deutschen Regelung ist es notwendig noch einen anderen wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Eheschließung zu erwähnen: Das tschechische Familienrecht lässt gemäß § 657 des Zivilgesetzbuches zwei Formen der Eheschließung zu, nämlich eine standesamtliche Trauung oder eine religiöse Eheschließung vor einem Amtsträger einer Kirche oder Religionsgemeinschaft.²² Beide Formen sind gleichwertig, was die weltlichen Rechtsfolgen der Ehe anbelangt, und es ist den Verlobten überlassen, welche Form sie wählen. Es ist paradox: Die Tschechische Republik, die als eine der säkularsten und atheistischsten Gesellschaften bekannt ist, sieht die Zivilehe nur fakultativ vor und anerkennt die religiöse Eheschließung mit Blick auf die zivilen Rechtsfolgen als vollwertig. Hingegen spricht das wesentlich religiösere Deutschland allein der Zivilehe weltliche Rechtswirkungen zu!

In der Tschechischen Republik wurde die Zulässigkeit der Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft seit den 1990er Jahren in verschiedenen Formen im tschechischen Parlament vorgeschlagen. Die Möglichkeit wurde jedoch erst im Jahr 2006 endgültig verabschiedet. Damals trat das Gesetz Nr. 115/2006 Slg. über die Eingetragene Partnerschaft in Kraft.

Im Jahr 2015 stellte einer der tschechischen Partner, die in den Niederlanden eine gleichgeschlechtliche Ehe geschlossen hatten, beim Amt des Stadtteils Brno-mitte einen Antrag auf Eintragung der Eheschließung in das Sonderstandesregister.²³ Dies hätte die Anerkennung der Ehe auch in Tschechien bedeutet. Dem Antrag wurde jedoch nicht stattgegeben, da der Mann auf der Eintragung der niederländischen Partnerschaft als Ehe bestand, was nach

²¹ Erzbischof Koch zur Entscheidung im Deutschen Bundestag für die „Ehe für alle“. Pressemeldung Nr. 110 vom 30. Juni 2017, at: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/erzbischof-koch-zur-entscheidung-im-deutschen-bundestag-fuer-die-ehe-fuer-alle-1>.

²² Zivilgesetzbuch Nr. 89/2012 Slg., § 657 Abs. 1 – Erklären die Verlobten ihren Willen, miteinander die Ehe einzugehen, persönlich vor einer staatlichen Behörde, die die Eheschließung in Anwesenheit eines Standesbeamten vollzieht, so handelt es sich um eine Zivilehe. Abs. 2 – Erklären die Verlobten ihren Willen, miteinander die Ehe einzugehen, persönlich vor einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, die nach einem anderen Gesetz dazu berechtigt ist (nachfolgend „berechtigte Kirche“), so handelt es sich um eine kirchliche Eheschließung.

²³ Dieses Register dient der Erfassung von Personenstandsänderungen tschechischer Staatsbürger im Ausland.

tschechischem Recht nicht möglich war. Der Mann hatte weder mit seinem Widerspruch beim Magistrat der Stadt Brno noch mit einer Klage beim Kreisgericht Brno Erfolg.²⁴ Das Kreisgericht²⁵ stellte fest, dass im tschechischen Rechtssystem ausschließlich die Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau als Ehe gilt. Gleichzeitig ermöglicht Tschechien gleichgeschlechtlichen Paaren den Abschluss einer eingetragenen Partnerschaft; hierbei handelt es sich jedoch um ein anderes Rechtsinstitut, das nur einen Teil der mit der Ehe verbundenen Vorteile mit sich bringt. Da der Mann weiterhin auf der Eintragung der niederländischen Verbindung als Ehe bestand, hatte er keinen Erfolg.²⁶

Daraufhin wandten sich beide Partner mit einer Kassationsbeschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud – NSS), in der sie auf eine angebliche Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung hinwiesen. In der Beschwerde wurde auch auf einen Eingriff in ihre Menschenwürde, Gleichheit sowie ihr Recht auf Familien- und Privatleben verwiesen. Das NSS stellte jedoch keine Verletzung von Grundrechten fest. Die Behörden handelten in der einzigen ihnen gesetzlich möglichen Weise, und auch das Gericht konnte den gesetzlichen Rahmen nicht überschreiten. Nach Auffassung des Senats des NSS war die Verwaltungsbehörde der ersten Instanz „berechtigt, die von ihnen geschlossene Ehe lediglich als eingetragene Partnerschaft zu registrieren, da nur diese Form von der tschechischen Rechtsordnung als rechtlich verankerte dauerhafte Lebensgemeinschaft zweier Personen gleichen Geschlechts anerkannt wird.“²⁷ Das NSS stellte ferner fest, dass Verwaltungsbehörden und Gerichte „nicht die Tätigkeit des Gesetzgebers ersetzen können, der als einziger darüber entscheiden könnte, ob die bisher nicht bestehende Rechtsregelung, nach der die Beschwerdeführer de facto verlangen, in die Rechtsordnung der Tschechischen Republik aufgenommen werden sollte.“²⁸

Ein Entwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs, der die Ehe auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften ausweitet, wurde der tschechischen Abgeordnetenversammlung erstmals im Juni 2018 vorgelegt und seitdem mehrfach diskutiert. Die letzte Änderung, die im Februar 2024 angenommen wurde, ist ein Kompromiss: Die Ehe für alle wurde nicht ermöglicht. Es wurde jedoch ein zweiter Absatz in § 655 des Zivilgesetzbuchs, der die Ehe definiert, eingefügt, der sich mit der neuen Institution der „Partnerschaft“ befasst. Diese wird definiert als „eine dauerhafte Verbindung von zwei Personen gleichen Geschlechts, die in der gleichen Weise wie die Ehe geschlossen wird“. Für diese Partnerschaften gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Ehe, mit der Ausnahme, dass gleichgeschlechtliche Paare keinen Antrag auf Adoption stellen können, aber einer der Partner das Kind des anderen Partners adoptieren kann. Beide Partner

²⁴ Die Kreisgerichte (Krajské soudy) sind im tschechischen Rechtssystem Berufungsgerichte gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte (Okresní soudy). In Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind sie als Gerichte erster Instanz zuständig.

²⁵ Siehe Urteil des Kreisgerichts in Brno vom 22. August 2017, Az: 29 A 122/2015-34.

²⁶ Für eine Zusammenfassung siehe z.B.: České úřady a soudy neuznaly svazek dvou mužů jako manželství. Byli oddáni v Nizozemí, 25. Juni 2018, at: https://www.lidovky.cz/domov/ceske-urady-a-soudy-neuznaly-svazek-dvou-muzu-jako-manzelstvi.A180625_164555_In_domov_ele.

²⁷ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 30. Mai 2018, Az: 8 As 230/2017-41, Nr. 22, at: https://www.nssoud.cz/stazeni-dokumentu?filepath=Soudni_VYKON/2017/0230_8As__1700041_20180607141235_20180611074020_prevedeno.pdf.

²⁸ Ebd., Nr. 24.

können jedoch eine Witwen- oder Witwerrente erhalten. Diese Novelle ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.²⁹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es seit 2025 in der Tschechischen Republik drei Formen des Zusammenlebens gibt: Traditionell die Ehe als Verbindung von Personen unterschiedlichen Geschlechts. Darüber hinaus können Personen gleichen Geschlechts eine „Partnerschaft“ eingehen. Schließlich bleibt eine bestehende eingetragene Partnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft bestehen, diese Form kann jedoch nicht mehr neu eingegangen werden. Dies hat zur Folge, dass gleichgeschlechtliche Paare, die ähnliche Pflichten und Rechte wie verheiratete Paare haben wollen, nach dem 1. Januar 2025 eine „neue“ Partnerschaft eingehen müssen oder die eingetragenen Partner müssen erneut erklären, dass sie eine Partnerschaft eingehen. Das ist ähnlich wie in Deutschland (oder auch in Österreich), nur mit dem Unterschied, dass gleichgeschlechtliche Paare keine neue Partnerschaft eingegangen sind, sondern eine Ehe geschlossen haben.³⁰

Auch bei der neuen Regelung handelt es sich um ein Paradox: Obwohl die Tschechische Republik eines der atheistischsten Länder Europas ist, bleibt die Ehe heterosexuellen Paaren vorbehalten. Abzuwarten ist, ob und wann diese Regelung vor das tschechische Verfassungsgericht kommen wird.

4 Die Position der Kirche zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Lichte der Erklärung „Fiducia supplicans“³¹

Der Apostolische Stuhl hat sich mit der Frage von der Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren in der Vergangenheit bereits mehrfach beschäftigt.³² Eine solche Segnung ist aus der Sicht der katholischen Kirche nicht in Frage gekommen. Sie wurde – auch seitens einzelner Bischöfe – immer wieder verboten. Zuletzt hatte die damalige Kongregation für die Glaubenslehre – heute nach der Reform der Römischen Kurie durch Papst Franziskus im Jahr 2022 Dikasterium für die Glaubenslehre – in einem Responsum im Jahr 2021 die Segnungen von Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts ausdrücklich abgelehnt.³³

²⁹ Eine Zusammenfassung siehe z.B. in: Rozumný kompromis i ohromné zklamání, zaznívá o novele pro stejnopohlavní svazky, 28. Februar 2024, at: <https://ct24.ceskatelevize.cz/clanek/domaci/rozumny-kompromis-i-ohromne-zklamani-zazniva-o-novele-pro-stejnopohlavni-svazky-346587>.

³⁰ Partnerství, registrované partnerství, manželství – aneb proč to dělat jednoduše, když to jde složitě?, 27. Juni 2024, at: <https://advokatnidenik.cz/2024/06/27/partnerstvi-registrovane-partnerstvi-manzelstvi-aneb-proc-to-delat-jednoduse-kdyz-to-jde-slozite/>.

³¹ Aus kanonistischer Sicht wurde dieses Thema kürzlich von *Heckel, Noach*, Recht oder Pastoral? Zum Wahrheitsanspruch des kanonischen Rechts – aufgezeigt am Beispiel irregulärer Verbindungen, in: TThZ 133/3 (2024) 169–193, behandelt.

³² *Kongregation für die Glaubenslehre*, Persona humana. Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik, 29. Dezember 1975, in: OR vom 16. Januar 1975, 1–2, at: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19751229_persona-humana_ge.html; *Congregation for the Doctrine of the Faith*, Some comments on the proposed legislation on non-discrimination against homosexuals dated 23 July 1992, in: OR vom 27. Juli 1992, 4; *Congregation for the Doctrine of the Faith*, Considerations on the drafts for the legal recognition of same-sex partnerships dated 3 June 2003, in: OR vom 1. August 2004, 4.

³³ *Kongregation für die Glaubenslehre*, Responsum ad dubium der Kongregation für die Glaubenslehre über die Segnung von Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts, 22. Februar 2021, in: AAS 113 (2021) 431–434, at: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20210222_responsum-dubium-unioni_ge.html.

Nach heftiger Kritik von unterschiedlichen Seiten veröffentlichte das Dikasterium für die Glaubenslehre am 18. Dezember 2023 die Erklärung „Fiducia supplicans“.³⁴ Das Ziel der Erklärung war, den in der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebenden Menschen die „Möglichkeit einer Segnung“ zu eröffnen.

Anlass dafür, warum sich das Dikasterium für die Glaubenslehre erneut mit dieser Frage beschäftigte, war die Reaktion von Papst Franziskus auf die Dubia der Kardinäle Burke und Brandmüller.³⁵ Näher hatte Papst Franziskus die traditionelle Lehre über die Ehe bekräftigt, zugleich aber nicht ausgeschlossen, dass auch gleichgeschlechtliche Paare gesegnet werden könnten, allerdings nicht in einer Weise, die irgendwie mit dem Sakrament der Ehe in Verbindung gebracht werden könnte.

Inhaltlich lässt sich „Fiducia supplicans“ in drei Punkten zusammenfassen:³⁶ 1. Die traditionale kirchliche Ehelehre und Sexualmoral der katholischen Kirche bleiben unverändert. 2. Deshalb ist eine liturgische Segnung irregulärer Verbindungen nicht möglich. 3. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch Menschen in irregulären Paarverbindungen, d. h. sowohl geschiedene und wiederverheiratete Personen als auch in einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft lebende Personen „außerhalb eines liturgischen Rahmens“ (FS 23, 24) gesegnet werden; dafür dürfen aber keine offiziellen Rituale oder Segensformeln entwickelt werden. Diese Segnung darf nicht in einer Kirche erfolgen. Vielmehr muss sie „beiläufig“ erfolgen, wenn zwei in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebende Personen einen Priester um einen Segen bitten. Sie muss auch kurz sein, d. h. nur 10-15 Sekunden. Es geht nicht um die Segnung der „Partnerschaft“ im Sinne dieser Verbindung, sondern der beiden einzelnen Personen.³⁷

Hier kann man nicht auf die theologischen Begründungen eingehen, die „Fiducia supplicans“ liefert.³⁸ Die Kirche kann einerseits nicht von ihrem Eheverständnis abrücken, da sie die Ehe als von Gott eingesetzt betrachtet; andererseits bemüht sie sich, den in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften lebenden Gläubigen zu zeigen, dass auch sie in der Kirche einen Platz haben. Kritisch zu fragen ist, ob die neue Regelung ihr Ziel erreicht. Was sie unbeabsichtigt erreicht hat, ist, dass sie eine Reihe von sehr widersprüchlichen Reaktionen hervorgerufen hat: Einerseits wurde die Erklärung positiv aufgenommen,³⁹ andererseits auf große Kritik und Ablehnung gestoßen ist, wie z.B. von der Bischofskonferenz Polens sowie der Vereinigung der katholischen

³⁴ Siehe Anm. 2.

³⁵ *Franziskus*, Ex audientia die 25.09.2023, Antwort auf fünf Dubia der Kardinäle Burke und Brandmüller, at: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_risposta-dubia-2023_ge.html.

³⁶ *Heckel*, Recht oder Pastoral? (Anm. 31), 184.

³⁷ *Dikasterium für die Glaubenslehre*, Pressemitteilung über die Rezipierung der Erklärung „Fiducia supplicans“, 04.01.2024, italienische Fassung in: OR vom 4. Januar 2024, Nr. 3, 6, deutsche Fassung in: OR, Wochenausgabe in deutscher Sprache, vom 12. Januar 2024, Nr. 2, 10–11, at: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_ddf_doc_20240104_comunicato-fiducia-supplicans_ge.html. So auch *Heckel*, Recht oder Pastoral? (Anm. 31), 191.

³⁸ Hierzu näher *Heckel*, Recht oder Pastoral? (Anm. 31), 187–192.

³⁹ Als „die bedeutendste Neuerung seit dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils 1965“ wurde FS vom Dogmatiker Michael Seewald bezeichnet, siehe Sautermeister und Seewald: Vatikan-ja ‚wegweisend‘ und ‚bahnbrechend‘, Theologen bewerten Erklärung zu Segnungen, Kirche und Leben, 19. Dezember 2023, at: <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/sautermeister-und-seewald-vatikan-ja-wegweisend-und-bahnbrechend>. Sehr begrüßt wurde FS u.a. vom Vorsitzenden der DBK Georg Bätzing, vgl. Bischof Bätzing zum römischen Dokument Fiducia supplicans, Pressemeldung DBK Nr. 194, at: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/bischof-baetzing-zum-roemischen-dokument-fiducia-supplicans..> Positiv rezipiert wurde FS auch von der Bischofskonferenz der nordafrikanischen Region (CERNA): *Conférence des évêques de la Région Nord de l'Afrique (CERNA)*, Assemblée des 10-15 janvier 2023, Communiqué final, at: <https://eglise-catholique-algerie.org/cerna-communique-final/>. Eine erschöpfende Liste der Reaktionen auf „Fiducia supplicans“ nach Ländern siehe in: *Coppen, Luke*, 'Fiducia supplicans': Who's saying what?, at: <https://www.pillaratholic.com/p/fiducia-supplicans-whos-saying-what>.

Bischofskonferenzen Afrikas und Madagaskars (SECAM).⁴⁰ Zudem verursachte die Erklärung erhebliche Probleme im ökumenischen Dialog, wie z.B. die Erklärung der koptisch-orthodoxen Kirche zeigt, die „nach Rücksprache mit ihren Schwesterkirchen der östlich-orthodoxen Familie“ beschlossen hat, den Dialog mit der katholischen Kirche auszusetzen.⁴¹

Aus kirchenrechtlicher Sicht verdient die Begründung für die Ablehnung von „Fiducia supplicans“ des Großerbischofs der Ukrainischen griechisch-katholischen Kirche, Svyatoslav Ševčuk, Aufmerksamkeit.⁴² Er stützt sich vor allem auf die Bestimmung des CCEO:

„Von der höchsten Autorität der Kirche erlassene Gesetze, in denen nicht ausdrücklich ein Gesetzesadressat angegeben ist, betreffen die Christgläubigen der orientalischen Kirchen nur, sofern es sich um Dinge des Glaubens oder der Sitten oder um die Erläuterung des göttlichen Gesetzes handelt oder in diesen Gesetzen ausdrücklich eine Anordnung für eben diese Christgläubigen getroffen wird oder es sich um Vergünstigungen handelt, die nichts enthalten, was den orientalischen Riten entgegensteht“ (c. 1492 CCEO).

Aufgrund dieser Bestimmung des CCEO ist unbestritten, dass „Fiducia supplicans“ ausschließlich für die römisch-katholische Kirche gilt und weder für die Gläubigen der ukrainischen griechisch-katholischen Kirche noch für die katholischen Ostkirchen insgesamt eine rechtliche Verbindlichkeit hat.⁴³

⁴⁰ Vgl. *Symposium of Episcopal Conferences of Africa and Madagascar (SECAM)*, No Blessing for Homosexual Couples in the African Churches, 11. Januar 2024, at: <https://www.vaticannews.va/en/church/news/2024-01/cardinal-ambongo-secam-africa-blessings-homosexual-couples.html>; *Polnische Bischofskonferenz (KEP)*, Stellungnahme des Sprechers der Polnischen Bischofskonferenz, 22. Dezember 2023, at: https://episkopat.pl/doc_pr/214852.stellungnahme-des-sprechers-der-polnischen-bischofskonferenz/; oder Archbishop prohibits priests from ‘performing any form of blessing’ of same-sex couples in response to new Vatican declaration, 19. Dezember 2023, at: <https://catholicherald.co.uk/archbishop-prohibits-priests-from-performing-any-form-of-blessing-of-same-sex-couples-in-response-to-new-vatican-declaration/>. Siehe auch *Heckel*, Recht oder Pastoral? (Anm. 31), 171, Fn. 8.

⁴¹ Because of „Fiducia supplicans“? Copts break off dialogue with Catholics, 3. März 2024, at: <https://english.katholisch.de/artikel/51725-because-of-fiducia-supplicans-copts-break-off-dialogue-with-catholics>.

⁴² *Ukrainische Griechisch-katholische Kirche (UGKC)*, КОМУНІКАТ щодо реценції в УГКЦ декларації Дикастерії віровчення «FIDUCIA SUPPLICANS» про душпастирське значення благословень, 22. Dezember 2023, at: <https://ugcc.ua/data/komunikat-shchodo-retseptsii-v-ugkts-deklaratsiy-dykasteriy-virovchennya-fiducia-supplicans-pro-dushpastyrskе-znachennya-blagosloven-4124/> (englische Fassung at: <https://royaldoors.net/regarding-the-reception-in-the-ugcc-of-fiducia-supplicans/>).

⁴³ Dazu siehe: *De Paolis, Velasio / Rhode, Ulrich*, Laws, Customs, Administrative Acts (cc. 1488-1539), in: Nedungatt, George / Ruyssen, Georges (Hg.), *A Guide to the Eastern Code. A Commentary on the Code of Canons of the Eastern Churches* (= *Kanonika* 10), Rome 2020, 1012 f.; *Nedungatt, George*, *Normae indolis iuridicae ad tenorem c. 1492 CCEO applicandae*, in: *Periodica* 86 (1997) 477–491. Zur Genese dieses Kanons siehe *Nuntia* 10 (1980) 96–98 und *Nuntia* 18 (1984) 76.

5 In manchen konkreten Fällen kann selbstverständlich der Zweifel aufkommen, ob die Kirche nicht doch einer Lebensform ihren Segen erteilt, die sie in ihrer Lehre nicht anerkennt. Andererseits ist es nachvollziehbar, dass „Fiducia supplicans“ für gleichgeschlechtliche Paare sowie für jene, die aus kirchlicher Sicht in irregulären Verbindungen leben, eine Enttäuschung darstellt. Haben sich diese Menschen nicht doch etwas anderes von der Kirche erwartet?**Schlusswort**

Das zentrale Thema dieses Artikels war ein Vergleich des Umgangs mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Deutschland und der Tschechischen Republik. Es stellte sich heraus, dass die Regelung dieser Lebensgemeinschaften im tschechischen Familienrecht im Vergleich zu Deutschland relativ konservativ ist und trotz des seit langem bestehenden säkularen Charakters der tschechischen Gesellschaft dem traditionellen Konzept der Kirche sehr nahe kommt:⁴⁴ Die Institution der Ehe bleibt nur Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau vorbehalten, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften werden als Partnerschaften bezeichnet und erhalten mit einer kleinen Ausnahme die gleichen Rechte wie Ehegatten. Es mag marginal und vielleicht sogar rückständig erscheinen, darauf zu bestehen, dass nur heterosexuelle Partnerschaften als Ehe bezeichnet werden können, aber der Autor dieses Beitrags ist der Ansicht, dass eine solche Unterscheidung notwendig ist, um die semiotische Funktion der Sprache zu erhalten.

Die katholische Kirche reagierte auf diese gesellschaftliche Entwicklung mit dem Dokument „Fiducia supplicans“. Dieses nimmt Menschen, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, in den Blick und respektiert ihr Recht auf den Segen Gottes, ohne dabei ihre Lebensform zu unterstützen oder sie der Ehe gleichzustellen. Es versucht jedoch diesen Gläubigen, die Möglichkeit zu eröffnen, Gottes Liebe sowie eine tiefere pastorale Begleitung und Anerkennung zu erfahren. Was eine kirchenrechtliche Anerkennung oder Legitimierung solcher Partnerschaften betrifft – etwa durch einen formellen Schließungsritus oder deren Eintragung ins Taufregister – so ist dies nicht möglich, da das geltende kanonische Recht solche Partnerschaften nicht als rechtlich relevante Lebensform anerkennt. Die Kirche bemüht sich jedoch darum, immer deutlicher zu zeigen, dass es ihr um jedes einzelne Mitglied geht, um dessen Heil und darum, die Erfahrung zu vermitteln, dass niemand seinen Lebensweg allein gehen muss, sondern durch sie von Gott selbst begleitet wird. Dabei wird deutlich, dass sich Ausdrucksformen der göttlichen Liebe zu jedem Menschen – auch durch die Kirche – weiterentwickeln können, ohne dass auf die sakramentale Lehre von Ehe und Sexualität verzichtet werden müsste. Die laufende Umsetzungsphase der Bischofssynode bietet eine Gelegenheit, in dieser Frage weiterzudenken und sie in der Praxis weiterzuentwickeln.

⁴⁴ Warum dies so ist, würde eine tiefgehende soziologische Analyse erfordern, die nicht Gegenstand dieses Textes sein kann.